

Einreicher Antrag: Carsten Schöne / Jan Güldemann
Datum: 18.10.2016
Sachgebiet: Kindertageseinrichtungen
Vorlage: V1166/16 Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt
Betreff: Änderungsantrag

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Vorlage V1166/16 in der durch den Unterausschuss Planung vorgelegten Fassung nachfolgende Änderungen.

- 1) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden (EB Kita) strukturell und organisatorisch im Sinne des § 69 SGB VIII dem Jugendamt anzugliedern.
- 2) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Leiters ~~Amtes für Kindertagesbetreuung~~ präziser zu fassen und in den o. g. Satzungen entsprechend zu verankern. *xⁿ der Verwaltung des Jugendamtes*
- 3) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Leitung und den Geschäftsbetrieb von EB Kita und Amt für Kindertagesbetreuung organisatorisch und personell zu trennen.
- 4) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, in § 2 der Satzung des EB Kita Absatz (2) zu streichen.

Begründung Antrag

Die in Folge des Gerichtsurteils erforderlich gewordenen Satzungsänderungen für den EB Kita werden in der o. g. Vorlage aufgegriffen. Die hoheitlichen Aufgaben sollen in eine Ämterstruktur zurückgeführt werden.

Die Neufassung der Satzung des EB Kita verzichtet auf eine Bezugnahme zum SGB VIII und ordnet den EB Kita künftig außerhalb der kommunalen jugendhilflichen Struktur an, obwohl dieser u. a. Aufgaben nach SGB VIII wahrnehmen soll. Darüber hinaus ist keine unmittelbare strukturelle Verknüpfung des EB Kita mit einerseits dem Jugendamt und andererseits dem neu zu schaffenden „Amt für Kindertagesbetreuung“ vorgesehen. Das entzieht den EB Kita mit Ausnahme der Jugendhilfe- und der Haushaltplanung weitgehend der Einflussnahme des Jugendhilfeausschusses, da die Belange des EB Kita ausschließlich im Betriebsausschuss behandelt werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Umsetzung der regulatorischen Hinweise des besagten Gerichtsurteils sind Leitung und Geschäftsbetrieb von einerseits EB Kita und andererseits „Amt für Kindertagesbetreuung“ personell und organisatorisch strikt zu trennen.

Mit Zuordnung des EB Kita in den Verantwortungsbereich des Jugendamtes sind die Beschreibung der Stellung und der Kompetenzen des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes im Sinne von § 70, Abs. 2 SGB VIII zu präzisieren.

§ 2 der Satzung des EB Kita enthält in Absatz (2) Leistungen für die hoheitliche Verwaltung, die auch durch fremde Dritte erbracht werden könnten und somit einer Ausschreibungspflicht unterliegen.

Dresden, den 18.10.2016


Carsten Schöne


Jan Güldemann